



Gemeinde Mörschwil

# Abwasserreglement

---

Vom Gemeinderat erlassen am: 15. August 2002

Der Gemeindepresident

Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Schenker



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. August 2002 bis 30. September 2002.

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Datum: - 8. Okt. 2002



## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

### II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

#### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Technische Vorschriften	Art.	8

#### 2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

#### 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15
Haftung	Art.	16

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 17
Gesuche	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22
Aufsichtsrecht	Art. 23
Haftung	Art. 24

### IV. FINANZIERUNG

#### 1. Allgemeines

Mittel	Art. 25
Gemeinderechnung	Art. 26

#### 2. Beiträge

Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen	Art. 27
Anschlussbeitrag für Verkehrsanlagen	Art. 28
Nachzahlung	Art. 29
Ersatzbauten	Art. 30
Gemeinsame Vorschriften	
a) Fälligkeit	Art. 31
b) Verjährung	Art. 32
c) Sonderabfälle	Art. 33
d) Gesetzliches Pfandrecht	Art. 34

### **3. Gebühren**

Abwassergebühr	Art. 35
Grundgebühr	
a) allgemein	Art. 36
b) Herabsetzung	Art. 37
Mengenbebür	
a) allgemein	Art. 38
b) Herabsetzung	Art. 39
c) Betriebe	Art. 40
Gebührensätze	Art. 41
Mehrwertsteuer	Art. 42
Abrechnungsperiode	Art. 43

### **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Gewässerschutzpolizei	Art. 44
Ausnahmebewilligungen	Art. 45

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46
Übergangsbestimmungen	Art. 47
Vollzugsbeginn	Art. 48
Fakultatives Referendum	Art. 49

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>

folgendes

## **ABWASSERREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltungsbereich**

##### **Art. 1**

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Mörschwil.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

#### **Beizug Dritter**

##### **Art. 2**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Morgental und überträgt einen Teil der Aufgaben an den Zweckverband.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup>s GS 752.2

## II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

#### Planung

##### **Art. 3**

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

#### Abwasseranlagen

##### **Art. 4**

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

#### Private Abwasseranlagen

##### **Art. 5**

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen und andere der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen.

#### Mitbenützung und Übernahme

##### **Art. 6**

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

#### Versickerung

##### **Art. 7**

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Mit der Bewilligung von Versickerungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für allfällige schädliche Auswirkungen.

## **Technische Vorschriften Art. 8**

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen, insbesondere der verwendeten Baumaterialien, sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und VSA.

Die Ableitung des Abwassers hat in der Regel in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung zu erfolgen. Kann eine Baute oder Anlage ohne erhebliche Nachteile nicht so errichtet werden, dass die Ableitung des Abwassers in freiem Gefälle möglich ist, so ist das Abwasser zu pumpen. Eine Pumpenanlage ist vom Gemeinderat zu bewilligen. Die Anlagen haben hinreichende Alarmierungseinrichtungen oder Stapelvolumen aufzuweisen.

Zur Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen oder zur dosierten Ableitung besonderer Abwässer können Zwischenstapelungen vorgeschrieben werden.

Im weiteren gelten die technischen Vorschriften als zusätzliche Anschlussbedingungen.

## **2. Öffentliche Kanalisation**

### **Erstellung durch die Gemeinde**

#### **Art. 9**

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

### **Erstellung durch die Grundeigentümer**

#### **Art. 10**

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

### **Anschluss**

#### **Art. 11**

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Be-

nützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

### 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

<b>Erstellung und Betrieb</b>	<b>Art. 12</b> Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle wirtschaftlichen und zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
<b>Unterhalt</b>	<b>Art. 13</b> Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.
<b>Stand der Technik</b>	<b>Art. 14</b> Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 16</b> Rückstau gibt nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er wegen groben Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

<b>Bewilligungspflicht</b>	<b>Art. 17</b> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von: a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser; c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdenden Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen; d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren; e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.
----------------------------	---

Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, die dem Geltungsbereich dieses Reglementes unterstehen.

## **Gesuche**

### **Art. 18**

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Kosten von Ergänzungen und Expertisen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## **Abwassertechnische Voraussetzungen**

### **Art. 19**

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

## **Verfahrensvorschriften**

### **Art. 20**

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

## **Kontrolle und Abnahme**

### **Art. 21**

Der zuständigen Stelle der Gemeinde sind zur Kontrolle und Abnahme zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens einer zertifizierten Unternehmung vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Im Weiteren ist die Kontrollstelle befugt, Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

## **Leitungskataster**

### **Art. 22**

Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei der Schlussabnahmekontrolle einen bereinigten und vermassten Ausführungsplan mit An-

gaben zur Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben. Andernfalls erstellt die Gemeinde unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchsstellers die Planunterlagen für die Nachführung.

#### **Aufsichtsrecht**

##### **Art. 23**

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Sie kann den Grundeigentümer auffordern, den Zustand der Anlagen durch einen Fachmann auf eigene Kosten überprüfen zu lassen und einen Bericht abzugeben.

#### **Haftung**

##### **Art. 24**

Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Grundstücken, den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **1. Allgemeines**

##### **Mittel**

##### **Art. 25**

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- c) Abgeltungen Dritter

##### **Gemeinderechnung**

##### **Art. 26**

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt.

#### **2. Beiträge**

##### **Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen**

##### **Art. 27**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 2.6 Prozent des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>2</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

---

<sup>2</sup> sGS 873.1

- Anschlussbeitrag für Verkehrsanlagen**      **Art. 28**  
Für jede neue Verkehrsanlage, Garageneinfahrten und Plätze die über die Kanalisation entwässert werden, ist ein einmaliger Beitrag von 10 Franken je Quadratmeter versiegelter Fläche zu bezahlen.
- Nachzahlung**      **Art. 29**  
Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2.6 Prozent der Erhöhung des Neuwertes zu bezahlen.
- Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:  
a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>3</sup>;  
b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
- Ersatzbauten**      **Art. 30**  
Wird ein angeschlossenes Gebäude innert 3 Jahren nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung oder Datum des Brand- oder Zerstörungsereignisses durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag nach Art. 27 festgelegt. Geleistete Anschlussbeiträge werden angerechnet.
- Wird mit dem Neubau mehr als 3 Jahre nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung oder Datum des Brand- oder Zerstörungsereignisses begonnen, ist der volle Anschlussbeitrag geschuldet.
- Gemeinsame Vorschriften**
- a) Fälligkeit**      **Art. 31**  
Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Viertel des Anschlussbeitrages fällig. Der Flächenbeitrag für Verkehrsanlagen wird nach Abnahme der Kanalisationsanlagen fällig.
- Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- b) Verjährung**      **Art. 32**  
Gebühren und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.
- c) Sonderfälle**      **Art. 33**  
Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen den Anschlussbeitrag und den einmaligen Beitrag für Verkehrsanlagen den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

---

<sup>3</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die sich mittels separater vertraglicher Vereinbarung an den Investitionskosten für die öffentliche Abwasseranlagen beteiligen;
- b) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Gebäude, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- c) Kirchen und Kapellen.

**d) gesetzliches Pfandrecht**

**Art. 34**

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

**3. Gebühren**

**Abwassergebühr**

**Art. 35**

Für Grundstücke, aus welchen Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Abwassergebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird.

**Grundgebühr**

**a) allgemein**

**Art. 36**

Die Grundgebühr ist geschuldet für jeden Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

**b) Herabsetzung**

**Art. 37**

Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

- a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50 %.

Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

Änderungen unterliegen der Meldepflicht.

## Mengengebühr

### a) allgemein

#### **Art. 38**

Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist jährlich eine Mengengebühr nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge zu entrichten. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

### b) Herabsetzung

#### **Art. 39**

Gebührenpflichtige, die erhebliche Mengen von gemessenem, nicht verschmutzten Frisch-, Brauch- oder privatem Quellwasser nach Gebrauch weder einer öffentlichen Kanalisation noch einem Fließgewässer zuleiten, sondern versickern lassen oder anderweitig dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr. Der Gemeinderat legt die Reduktion im Einzelfall auf Gesuch und aufgrund eines stichhaltigen Nachweises fest. Der Gebührenpflichtige hat zusätzliche Wassermesser zum Nachweis dieser Mengen zu installieren.

### c) Betriebe

#### **Art. 40**

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichen Abwasser kann die Mengengebühr nach der frachtmässigen Belastung entweder auf der Grundlage eines Messkonzeptes oder durch Anwendung eines Verschmutzungsfaktors des Abwassers festgesetzt werden.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

## Gebührensätze

#### **Art. 41**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

## Mehrwertsteuer

#### **Art. 42**

In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

**Abrechnungsperiode**      **Art. 43**  
Der Gemeinderat legt die Abrechnungs- und Bemessungsperioden fest und die Teilzahlungen.

## V.    VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

**Gewässerschutzpolizei**      **Art. 44**  
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem Gemeindegebiet aus.

Er trifft die für die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer nötigen Massnahmen, darüber hinaus Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

**Ausnahmebewilligungen**      **Art. 45**  
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VI.   SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Aufhebung bisherigen Rechts**      **Art. 46**  
Das Kanalisationsreglement vom 17. Dezember 1979 wird aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen**      **Art. 47**  
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 17. Dezember 1979 abzurechnen.

**Vollzugsbeginn**      **Art. 48**  
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

**Fakultatives Referendum**      **Art. 49**  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.



# Abwasserreglement

vom 15. August 2002

# Tarif

## Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 15. August 2002 das Abwasserreglement erlassen. Die oberbehördliche Genehmigung durch das kantonale Baudepartement erfolgte mit Verfügung vom 8. Oktober 2002. Grundlage für den Erlass dieses Tarifes bildet Artikel 41 Abwasserreglement, abgekürzt AwR.

## I. Beiträge

### **Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen (Art. 27 AwR)**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist **ein einmaliger Beitrag von 2.6 Prozent des Neuwerts** zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>1</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Beschluss des Gemeinderates:

Das Gemeindegassieramt stellt Rechnung. Grundlage bilden die Mitteilungen des Bauamtes (Kopie Baubewilligung) und des Grundbuchamtes (Schätzungsmitteilung). Dem Bauamt ist eine Kopie der Rechnung zuzustellen.

---

<sup>1</sup> sGS 873.1



## Gemeinderat

**Anschlussbeitrag  
für Verkehrsanlagen**  
(Art. 28 AWR)

Für jede neue Verkehrsanlage, Garageneinfahrten und Plätze die über die Kanalisation entwässert werden, ist **ein einmaliger Beitrag von 10 Franken je Quadratmeter versiegelter Fläche** zu bezahlen.

## Beschluss des Gemeinderates:

Grundlage bilden die Baugesuchsunterlagen und der Nachweis der Bauabnahmekontrolle mit Angabe der Art der Ausführung und der Fläche in m<sup>2</sup>.

Das Gemeindekassieramt stellt Rechnung. Grundlage bildet die Mitteilung des Bauamtes. Dem Bauamt ist eine Rechnungskopie zuzustellen.

**Nachzahlung**  
(Art. 29 AWR)

Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein **Beitrag von 2.6 Prozent der Erhöhung des Neuwertes** zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>2</sup>;
- b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

## Beschluss des Gemeinderates:

Das Gemeindekassieramt stellt Rechnung. Grundlage bilden die Mitteilungen des Bauamtes (Kopie Baubewilligung) und des Grundbuchamtes (Schätzungsmittteilung). Dem Bauamt ist eine Rechnungskopie zuzustellen.

---

<sup>2</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen



## Gemeinderat

**Ersatzbauten**  
(Art. 30 AwR)

Wird ein angeschlossenes Gebäude innert 3 Jahren nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung oder Datum des Brand- oder Zerstörungsereignisses durch einen Neubau ersetzt, wird **der Beitrag nach Art. 27** festgelegt. Geleistete Anschlussbeiträge werden angerechnet.

Wird mit dem Neubau mehr als 3 Jahre nach Rechtskraft der Abbruchbewilligung oder Datum des Brand- oder Zerstörungsereignisses begonnen, ist der **volle Anschlussbeitrag** geschuldet.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Das Gemeindekassieramt stellt Rechnung. Grundlage bilden die Mitteilungen des Bauamtes (Kopie Abbruchbewilligung/Baubewilligung) und des Grundbuchamtes (Schätzungsmitteilung). Dem Bauamt ist eine Rechnungskopie zuzustellen.

**Fälligkeit**  
(Art. 31 AwR)

Vor Beginn der Bauarbeiten ist **ein Viertel des Anschlussbeitrages** fällig. Der **Flächenbeitrag für Verkehrsanlagen** wird nach Abnahme der Kanalisationsanlagen fällig.

Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**Beschluss des Gemeinderates:**

Das Gemeindekassieramt stellt Rechnung. Grundlage bilden die Mitteilungen des Bauamtes (Kopie Baubewilligung) und des Grundbuchamtes (Schätzungsmitteilung). Dem Bauamt ist eine Rechnungskopie zuzustellen.

Schwimmbäder: Das Gemeindekassieramt stellt Rechnung. Grundlage bildet die Baukostenabrechnung, welche das Bauamt zur Verfügung stellt.



Gemeinderat

## II. Gebühren

### **Abwassergebühr** (Art. 35 AwR)

Für Grundstücke, aus welchen Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Abwassergebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird.

### **Grundgebühr**

#### **Allgemein** (Art. 36 AwR)

Die Grundgebühr ist geschuldet für jeden Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

#### **Herabsetzung** (Art. 37 AwR)

Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

- a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50 %.

Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

Änderungen unterliegen der Meldepflicht.



Beschluss des Gemeinderates:

Entsprechend der bisherigen Regelung wird bis auf weiteres keine Grundgebühr erhoben.

### Mengengebühr

#### Allgemein (Art. 38 AwR)

Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist jährlich eine Mengengebühr nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge zu entrichten. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

Beschluss des Gemeinderates:

Das Gemeindekassieramt legt in Absprache mit dem Bauamt die Rechnungsempfänger fest.

Die Mengengebühr beträgt Fr. -.80 pro Kubikmeter.

Das Gemeindekassieramt beschafft sich die Daten und stellt Rechnung.

#### Herabsetzung (Art. 39 AwR)

Gebührenpflichtige, die erhebliche Mengen von gemessenem, nicht verschmutzten Frisch-, Brauch- oder privatem Quellwasser nach Gebrauch weder einer öffentlichen Kanalisation noch einem Fließgewässer zuleiten, sondern versickern lassen oder anderweitig dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr. Der Gemeinderat legt die Reduktion im Einzelfall auf Gesuch und aufgrund eines stichhaltigen Nachweises fest. Der Gebührenpflichtige hat zusätzliche Wassermesser zum Nachweis dieser Mengen zu installieren.

#### Betriebe (Art. 40 AwR)

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichen Abwasser kann die Mengengebühr nach der frachtmässigen Belastung entweder auf der Grundlage eines Messkon-



Gemeinderat

zeptes oder durch Anwendung eines Verschmutzungsfaktors des Abwassers festgesetzt werden.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Beschluss des Gemeinderates:

Gesuche bezüglich Herabsetzung (Art. 39, 40 AwR) sind an den Gemeinderat Mörschwil zu richten.

### III. Mehrwertsteuer

Grundsatz  
(Art. 42 AwR)

In den Beiträgen und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Beschluss des Gemeinderates:

Das Gemeindekassieramt belastet die geltenden Mehrwertsteueransätze und rechnet mit dem Bund ab.

### IV. Inkraftsetzung

Dieser Tarif wird ab 1. Januar 2003 angewendet.



Gemeinderat

Mörschwil, 21. November 2002 /Schenker

**Politische Gemeinde Mörschwil**

**Gemeinderat**

Paul Bühler  
Gemeindepräsident

Urs Schenker  
Gemeinderatsschreiber

Verteiler:

- Gemeindepräsidium
- Bauamt Mörschwil  
- Anpassungen/Ergänzungen Text Baubewilligungen
- Gemeindegassieramt  
- Anpassungen/Ergänzungen Anschlussbeiträge (Rechnungsgarnitur)
- Grundbuchamt